

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 23

Artikel: Aus dem deutschen Reich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95067>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bataillon das sechsbeste der gesamten schweizerischen Infanterie. Besagte Liste weist 3 Bataillone auf (Nr. 39, 40 und 53) wo im Durchschnitt auf 100 Schuß 87 bis 93 mal der Mann und 74 bis 77 mal die Scheibe getroffen wurde.

Und dabei schmeichelt man sich in der Schweiz, man sei ein Schützenvolk und schaut stolz auf die Schießresultate, welche, in der Nähe betrachtet, für unsern Nationalstolz ein wahres Testimonium paupertatis sind!

Schießübungen außerhalb des Dienstes.

Wie bekannt, geschieht in unserm Vaterland für das Schießwesen viel auch außerhalb des Rahmens militärischer Übungen und bringen die Eidgenossenschaft und die Kantone hiefür nicht unbedeutende Opfer. Zu bedauern ist aber hiebei, daß es nicht möglich ist, Schützen- und Militärschießwesen mehr auseinander zu halten. Zwar hat sich in dieser Hinsicht manches im Lauf der Jahre gebessert, doch ganz von dem Stand hat man sich höchsten Orts noch nicht amanzipiren können.

Noch vor wenigen Jahren sollten, wie uns vor- kommt, den Schützen zu lieb bei der Kaliberfrage militärische Interessen geopfert werden; denn wenn auch damals mancher tüchtige und einsichtige Waffentechniker die Einführung eines sog. mittleren Kalibers vertrat, so konnte er sich doch nicht verhehlen, welcher Vortheil, trotz der stabileren Flugbahn bei Wind und Wetter, und den besseren Resultaten auf große Distanzen, für den Infanteristen in einer leichteren Munition lag. Der Soldat ist eben kein Fleckschütz und für ihn hat ein Päckchen Patronen mehr in der Tasche mehr Werth als die Gewißheit, daß ein Lüstchen ihn nicht um einen Zweckschuß bringt. Wäre damals nicht der richtige Entschluß durchgedrungen, so hätten wir vielleicht in der jüngst vergangenen Zeit noch einmal die Kosten einer vollständigen Neubewaffnung zu tragen gehabt und somit auch heute noch keine Einheits-Munition.

Der Stecher ist eine Conzession an dieselbe Tendenz, welche früher dies mittlere Kaliber vertheidigte. Ueber seine Kriegstauglichkeit ist man nicht weniger als einverstanden.

Leider hat auch der Schweizer Scharfschütz Nerven und warmes Blut, und sind wir der allerintimsten aber auch allerfestesten Ansicht, daß er im Gefecht in 99 von 100 Fällen nichts taugt. Wir wissen gar wohl, daß unsere Taktiker über die Verwendung der Scharfschützen nichts weniger als im Klaren sind. Wollen wir sie als das verwenden, wozu sie sich im Schießstand ausbilden, nämlich als Positions-Infanterie, so mag der Stecher hingehen. Eine Positions-Infanterie, wie die alten Hackenschützen es waren, ist aber ein überwundener Standpunkt.

Wie sehr aber im Allgemeinen schon das Stand-schießen und Schießen ohne Controlle überhaupt für den Infanteristen zu üblen Gewohnheiten führt, sehen wir Offiziere am besten durch die Schwierigkeiten, welche wir haben, um den Schützenbrüdern

eine vorschriftsgemäße Haltung beizubringen, indem die übrigen in den meisten Fällen, besonders für das Feuer in geschlossener Ordnung, nun einmal für den Soldaten nichts taugt.

Der Artikel 101 der Militär-Organisation, den wir bereits weiter oben wiedergegeben, schreibt vor, daß die Compagnie-Offiziere, die Gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie des Auszuges (warum die Nichtgewehrtragenden, Jourrier und Feldwebel, weniger als die Offiziere?) in denjenigen Jahren, in welchen sie keinen andern Militärunterricht erhalten, zu Schießübungen, sei es in freiwilligen Schießvereinen oder in besonders anzuordnenden Vereinigungen, verpflichtet seien.

Dieser Artikel ist eine harte Nuß für unsere Behörden, welche nicht recht wissen, wie sie die Sache in's Werk setzen sollen. Während sonst Jeder, der etwas zu bestimmen zu haben glaubt, dekretirt, ohne lange um Rath zu fragen, hat in dieser Frage das Militärdepartement nicht anders seinen Kopf aus der Schlinge zu ziehen gewußt, als indem es die militärischen Vereine um ihre Ansicht anging und auf diese Weise ihnen mehr oder weniger die Verantwortlichkeit für den zu fassenden Entschluß aufzubürden trachtete.

(Schluß folgt.)

Aus dem deutschen Reich.

Berlin, den 31. Mai 1876.

Der verflossene 20. Mai bezeichnete für einen Theil der Offiziere des deutschen Heeres, welche den Feldzug von 1870/71 mitgemacht haben, einen wichtigen Zeitpunkt. Der Reichskriegsminister hatte auf Grund des bestehenden Gesetzes in Erinnerung gebracht, daß für die Theilnehmer an dem Kriege von 1870—71 die fünfjährige Frist zur Geltendmachung von Pensions-Ansprüchen, auf Grund einer im erwähnten Kriege erlittenen Dienstbeschädigung mit dem 20. Mai d. J. einschließlich ablaufe. Da dergleichen Ansprüche bestimmungsmäßig bei der Pensionirung beziehentlich bei dem Uebertritt in eine für Garnisdienstfähige zugängliche Stellung in der Regel endgültig festzustellen sind, so muß die Pensionirung u. s. w. der in Rede stehenden Personen bis zum 20. Mai erfolgt oder mindestens doch der bezügliche Anspruch mit dem Antrag auf Pensionirung geltend gemacht sein. Mit demselben Termin erlosch für die bereits ausgeschiedenen, beziehungsweise in Stellen für Garnisdienstfähige übergetretenen Theilnehmer am Kriege von 1870/71 das durch das Gesetz gewährte Ausnahmerecht, Ansprüche auf Grund des § 12 und des § 13 des Reichs-Militär-Pensionsgesetzes vom 12. Juni 1871, wie des § 2 des dasselbe erläuternden Reichsgesetzes vom 4. April 1874 nachträglich zur Geltung zu bringen.

Auf der Schießschule in Spandau sind neuerdings Versuche mit dem preussischen Infanterietornister angestellt worden, welche sich an die zuerst im französischen Heere mit Einführung des Chassepotgewehrs adoptirte Idee den selbstmarischmäßig

gepackten Tornister des Infanteristen als Deckungsmittel gegen die heutige gesteigerte Feuerwirkung zu benutzen anschließen. Als Resultat dieser Versuche, bei denen mit dem Mausergewehr gegen gepackte Tornister gefeuert wurde, ergab sich, daß zwei flach aufeinander liegende Tornister als vollkommener Schutz betrachtet werden können, während einzelne und zwei aufrecht nebeneinander stehende Tornister keinen, oder nur sehr unvollkommenen Schutz bieten, da dieselben in einer Entfernung von 200 Schritt von den Geschossen durchschlagen wurden.

Bei der praktischen Verwerthung dieser Resultate im Feldkriege würde in bewegten Gefechtslagen auf die Tornister Verwundeter und Gefallener in erster Linie, dann erst auf diejenigen des 2. Gliedes resp. der Soultens zu rechnen sein, und sind die Bestimmungen, welche die Benutzung dieser Ergebnisse für die Infanterie anordnen, abzuwarten.

Die preussische Armee hat neuerdings als ein ferneres Ergebnis des Feldzuges von 1870/71 ein Reglement über das Marketenwesen erhalten, welches die darüber vorhandenen sporadischen Bestimmungen zusammenfaßt und völlig umgestaltet. Man hatte deutscherseits sowohl im Kriege von 1870/71 wie in den vorhergehenden beiden Feldzügen mit den auf gutes Glück von den Truppentheilen angenommenen Marketen unangenehme Erfahrungen betreffs ihrer Zuverlässigkeit gemacht. Theils verließen dieselben im Trouble der ersten Gefechtstage ihre Truppentkörper, theils legten sie sich auf's Marobiren und hie und da wohl auf leichte Plünderungsversuche.

Das Reglement nun bestimmt als Marketen in der Regel Mannschaften des Beurlaubtenstandes, wenn möglich von derselben Waffe wie die Truppe selbst, und zwar zunächst aus der Landwehr und nur, wenn dies nicht möglich, aus der Reserve.

Zu diesem Behufe werden bereits im Frieden nach den speziellen Anordnungen der General-Commandos durch die Landwehrbezirks-Commandos diejenigen „soliden Persönlichkeiten“ bestimmt, welche durch ihre Friedenthätigkeit die erforderliche Routine für das beregte Geschäft erlangt haben und durch günstige ökonomische Verhältnisse eine genügende materielle Sicherheit für eine gute Geschäftsführung bieten. In soweit dergleichen Mannschaften sich hierzu nicht bereit finden oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, steht es den Truppentheilen frei, auch mit nicht dienstpflichtigen geeigneten Personen eine Vereinbarung zu treffen. Die Marketenbegleiter, bei deren Auswahl gleichfalls nur auf solide Persönlichkeiten gerücksichtigt werden darf, können auch dem Beurlaubtenstande angehören. Die Wahl der Begleiter bleibt von der Zustimmung des Truppentheils abhängig. Den Marketen ist keine militärische Rangstellung beigelegt worden. Sie haben jedoch den Militär-Gerichtsstand und sind den Strafvorschriften des Militärstrafgesetzbuches, speziell den Kriegsgefehen

und der Disziplinarstrafgewalt der militärischen Befehlshaber des Truppentheils, dem sie angehören, unterworfen. Die Marketen der und deren Gehülfen werden einer Compagnie, Escadron oder Batterie attachirt, von welcher sie ihre Kompetenzen empfangen und welcher sie in disciplinarer Beziehung unterstellt sind, sie empfangen die vollen Mannschafts-Kompetenzen, ferner freies Quartier, ordnungsmäßige Naturalverpflegung und Eisenbahnfahrt, letztere auch bei der Rückkehr in Folge von Erkrankung oder Verwundung. Für ein bis zwei Pferde wird ihnen schwere Felibration gewährt und haben sie eine Caution von 150 bis 300 Mark zu stellen.

In unseren militärischen Kreisen wird momentan die Frage lebhaft ventilirt, ob nicht für die Abhaltung unserer Schießübungen auf weite Distanzen eine miethweise Benutzung des zu diesem Zweck erforderlichen Schießstands-Terrains, angängig und dem kostspieligen Ankauf vorzuziehen sei. Bereits ist man französischer Seits mit einem Gesetzentwurf in dieser Richtung vorgegangen und dürfte man sich unsrer Seits der darin enthaltenen Idee anzuschließen geneigt sein.

Mehr und mehr bemächtigt sich neuerdings die moderne Technik und die fortschreitende Eisenindustrie der Ausrüstung der Festungen mit ihren Erzeugnissen. Die Hohlräume der Forts und Festungen, welche dem heftigen Artilleriekampf der heutigen enormen Geschütze ausgesetzt sind, werden von jezt ab, so z. B. die Hohltraversen der Wälle, Unterkunftsräume für Mannschaften etc., Stahlhore erhalten, und sind vor Kurzem in einem der Kölner Forts Versuche mit denselben angestellt worden. Vorläufig haben sich dieselben auf das Feuern mit Mausergewehren aus einer Distanz von 50 Metern bezogen. Die Thorplatten sind 5 mm. dick und wurden nicht durchschlagen, während eiserne Platten von 45 mm. Stärke auf diese Entfernung keinen Schutz bieten. Auf eine Fläche von 30 q-Meter wurden 10 Schüsse abgefeuert, deren keiner durchschlug. Meistens blieb das Blei auf der Platte in dem bewirkten Eindruck sitzen. Von dieser Einföhrung bis zur Panzerung von Theilen einzelner fortifikatorischer Werke dürfte als kein unmöglicher Schritt aufzufassen sein.

An den Nachrichten, welche in unseren Journalen cursiren, daß die deutsche Heeresleitung für den Fall eines Krieges die Aufstellung imposanter Reserveformationsmassen beabsichtigt, ist jedenfalls etwas Wahres. Wenn die Maßregel zur Durchführung gelangt, daß gleich bei Beginn eines Krieges die deutsche Infanterie mit vierten Feldbataillonen auftritt, so involvirt dieselbe die kolossale Verstärkung dieser Waffe um über 140,000 Mann. Welches Gewicht eine derartige Vermehrung der Feld-Armee in die Waagschale der Entscheidungskämpfe, sowie der gesammten Kriegsföhrung überhaupt zu werfen vermag, ist leicht ersichtlich. Jedenfalls wird die Kreirung dieser Neuformationen jedoch im Wesentlichen von dem Vorhandensein genügender Cadres an Reserveoffizieren abhängen und ist

bies der Punkt, in welchem der gegenwärtige Moment diese Augmentation als noch nicht vollendet trifft. Obgleich man in den letzten Jahren durch Einziehung zahlreicher Vicefeldwebel und Unteroffiziere der Reserve zur Dienstleistung bei Linientruppentheilen die Zahl der Reserveoffiziere um 800 in den Jahren 1874 und 75 vermehrt hat, so genügt dieselbe jedoch noch bei weitem nicht zur Deckung des erforderlichen Bedarfs, da die Totalsumme der für den Kriegsjahr erforderlichen Offiziere 35,000 in runder Ziffer beträgt und das deutsche Heer bis jetzt erst circa 17,000 Linien-Offiziere, ca. 6000 der Reserve, 4000 der Landwehr und etwa 2000 noch felddienstfähiger außer Dienst gestellter Offiziere besitzt. Man fährt jedoch deutscher Seits nach Möglichkeit fort, die Zahl der Reserveoffiziere auf dem angegebenen Wege zu vermehren und ist in dieser Hinsicht an Qualität besonders, ferner jedoch auch an Quantität allen übrigen Armeen voraus. Die Herabsetzung der faktischen Dienstzeit in der Linie, welche neuerdings auf dem Verordnungswege für alle einer rascheren Ausbildung fähigen Mannschaften angestrebt ist, scheint mit bestimmt zu sein, besonders wenn dieselbe noch weiter ausgedehnt werden sollte, die bezeichnete Maßregel, wenn auch vorläufig noch nicht vollständig so hoch in einem starken Bruchtheil durchzuführen.

(Schluß folgt.)

Gedgenossenschaft.

Bern. (Besoldung am Einrückungs-Tag.) Im Großen Rath des Kantons Bern wurden am 19. Mai einige militärische Fragen verhandelt, die nicht ganz ohne Bedeutung sind. — Die „Neue Zürcher Zeitung“ bringt darüber in Nr. 256 ein Referat, welchem wir Folgendes entnehmen:

Herr Oberst Feiß wollte die Auslagen für die letzten Herbstmusterungen von denjenigen für den Unterricht im laufenden Jahr gesondert und die letzten zuerst gedeckt wissen. Mit dem Ansage überhaupt war er einverstanden. Der Soldat müsse an dem Tag er besammelt werde, auch bezahlt werden. Wer, ob der Bund oder die Kantone, diese Besoldung auszurichten habe, könne nach erfolgtem Refus von der Bundesversammlung entschieden werden. Der Bund habe verlangen können, daß ihm die Truppen vollständig ausgerüstet und eingetheilt übergeben werden sollen, da die Bekleidung und Ausrüstung Sache der Kantone gegen eine Entschädigungseistung von Seite des Bundes sei. Was die oft erwähnte Mißstimmung anbelange, so habe sich eine solche auch früher nach größeren Truppenbesammlungen geltend gemacht. Nun sei Alles in einer Uebergangsperiode begriffen und die Militärverwaltung, bis jetzt nicht fest und zusammenhängend organisiert, sei eben daran, dies in's Werk zu setzen. Dabei möge allerdings viel gefehlt worden sein. Wenn aber solche Störungen in Zukunft nicht mehr vorkommen und die Truppen die Vorteile der neuen Organisation, — freie Ausrüstung, besserer Sold, Entlastung der älteren Jahrgänge, genauere ärztliche Untersuchung — einsehen lernen, so werde sich auch diese üble Stimmung wieder heben.

Nach einiger Diskussion wurde der Anzug im Sinne von Kuhn und Feiß als erheblich erklärt.

Interessanter wurde die Debatte, die sich nun über den von Oberstleutnant Hofer, Kuhn u. A. m. gestellten Anzug betreffend vorläufige Auszahlung des Soldes bei Besammlung und Organisation der Truppen (siehe Nr. 252 der „N. Z. Stg.“) entwickelte. Bekanntlich war die Art und Weise, wie man hier

die Rekruten und Soldaten von den entferntesten Thälern zur Organisation und Ausrüstung ohne jegliche Entschädigung nach Bern und Thun kommen ließ, im Kanton Bern eine der ersten Ursachen zu der Mißstimmung gegen die neue Militär-Organisation. Trotz allen Klagen und Beschwerden besteht der Uebelstand zur Stunde noch fort und es wäre den Offizieren versammlung letzten Sonntag jedenfalls eben so gut angestanden, auch hier etwas hineinzuzünden, statt einseitig über die Presse herzufahren. Der erstgenannte Anzugsteller erklärte es nun für eine Ehrenpflicht des Kantons Bern, daß man diesen Leuten den ihnen gebührenden Sold, auch den rückständigen, ausbezahle, auch bevor die betreffenden Differenzen mit der eidgenössischen Militärverwaltung geordnet seien. Man hätte die Geduld der Leute bewundern müssen, die man da ohne Entschädigung zu einer Reise sogar bis über 20 Stunden Entfernung gezwungen habe; sei es doch auch vorgekommen, daß Offiziere zu einer Kollekte genöthigt gewesen seien, um ihren Soldaten die Helmkasse zu ermöglichen. Die Gründe der unerkennbaren Mißstimmung im Volke gegen die neue Organisation seien nicht nur in der Neuheit der Sache, sondern auch in ungewissenhaften Verfügungen der Behörden und in dem bisherigen Verhalten der bernischen Militärverwaltung zu suchen. Bern stehe in der Reihe der rentimentesten Kantone gegen die neue Organisation, mit seinen mehr als 3700 Rekruten älterer Jahrgänge hätte der Bund bei Fr. 920,000 Mehrkosten gehabt und hätte es die demselben gehörende Hälfte der leistungsfähigen Militärsteuern noch nicht bezahlt.

Militärdirektor Wynistorf erklärte, die Regierung habe nichts gegen die Erheblichkeitsklärung des Anzuges einzuwenden; es könne ihr nur lieb sein, wenn diese Sache hier angeht und ihr der nöthige Kredit ertheilt werde. Ihre bisherige Lage zwischen dem Bund, der für die Ausrüstungs- und Besammlungstage nichts bezahlen wollte, dem kantonalen Budget, das nichts vorsah und nicht überschritten werden durfte, und der einberufenen Mannschaft sei keine leichte gewesen. Der Redner erörterte dann den bezüglichlichen Kompetenzkonflikt mit den eidgenössischen Militärbehörden und wies auf die Anstrengungen hin, die im Kanton Bern gemacht werden mußten, um zu gleicher Zeit mit den andern Kantonen mit der Ausrüstung fertig zu sein. Die von Hofer erwähnte Steuerersammlung unter den Offizieren sei bei Spezialgruppen im eidgenössischen Dienste vorgekommen; die große Anzahl älterer Rekruten rühre daher, weil Bern seine Leute bis jetzt erst mit dem 21. Jahr in den Dienst berufen habe; die rückständigen Solddauszahlungen würden für das letzte Jahr eine Summe von Fr. 90—100,000 und fünfzig jährlich eine solche von Fr. 10,000 erfordern. — Oberstleutnant Kuhn wünschte, daß man die Auszahlung des rückständigen und des gegenwärtig laufenden Soldes auseinanderhalten und daß die Regierung bezüglich des Letztern wenn möglich schon morgen ihre Anträge bringen möchte.

Ausland.

Frankreich. (Große Revue in Paris.) Am 15. Juni wird der Marschall Mac Mahon in Longchamp eine großartige Truppenrevue abhalten, an welcher folgende Korps theilnehmen werden:

2. Armee-Korps, 3. und 4. Infanterie-Division (weniger 1 Brigade).
3. Armee-Korps, 5. und 6. Infanterie-Division (weniger 1 Brigade).
4. Armee-Korps, 7. und 8. Infanterie-Division.
5. Armee-Korps, 9. und 10. Infanterie-Division.
9. Armee-Korps, eine Division dieses Korps (noch nicht bestimmt), die republikanische Garde, die Sapeurs-Pompiers von Paris (bilden die Reserve-Brigade), das Bataillon von St. Cyr.
- Kavallerie: 4 Brigaden: die 5. Kürassier-Brigade, die